

## Fachtagung DRK

# Diskussionsprozesse zur gesetzlichen Gestaltung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

**Angela Smessaert**  
Göttingen, 7. März 2018



# Inhalte dieses Vortrags

---

- Hintergrund und aktueller Stand der Gesetzgebung
- Inklusive Lösung – zweiter Anlauf  
Fokus: individuelle Einzelfallhilfen
  - Herausforderungen
  - Anspruchsnorm
  - Hilfeplanverfahren
- Und jetzt?



# **IST KINDER- UND JUGENDHILFE DENN NICHT INKLUSIV?!**



# § 10 Abs. 4 SGB VIII

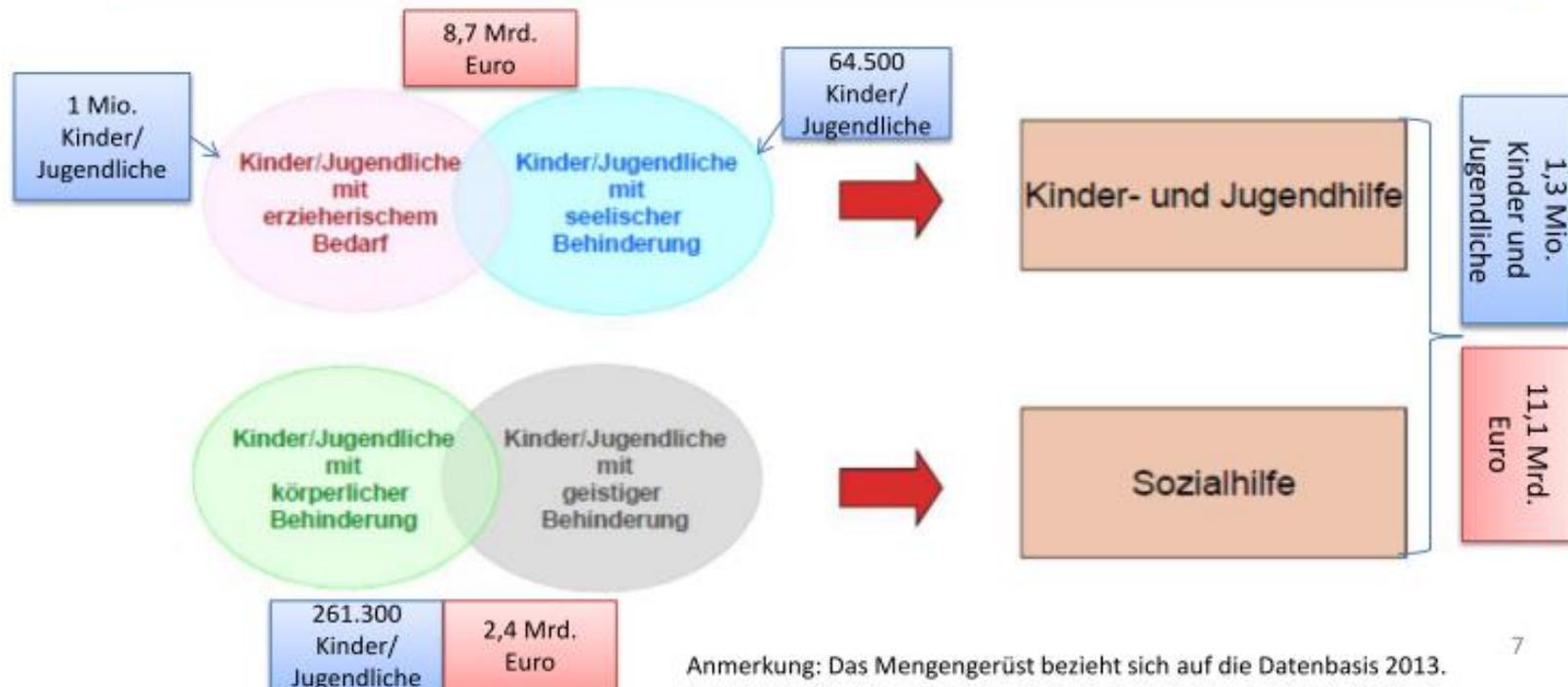
- Bestimmten Leistungen des SGB XII sind vorrangig vor den Leistungen des SGB VIII:
  - Hilfe zum Lebensunterhalt inkl. Bedarf für Bildung und Teilhabe (seit BuT-Paket mit gleicher Rechtslage zu SGB II)
  - für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung Eingliederungshilfeleistungen
    - **Zuständigkeitsspaltung**
      - bei körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen: Sozialhilfe bzw Eingliederungshilfeträger nach **BTHG-2020: SGB IX 2. Teil**
      - bei seelischer Beeinträchtigung: Jugendhilfeträger nach § 35a SGB VIII (parallel zu HzE nach §§ 27ff SGB VIII über Hilfeplanung gewährt)





## Status quo: Zuständigkeitsaufteilung Jugendhilfe – Sozialhilfe

➤ Die Förderung der Entwicklung und Teilhabe setzt die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen voraus



Anmerkung: Das Mengengerüst bezieht sich auf die Datenbasis 2013.

# § 10 Abs. 4 SGB VIII

## → Unterschiede innerhalb der KJH

- Bei den intensiven, individuellen Einzelfallhilfen  
→ **Zuständigkeitsspaltung!!**



- ABER Vorrang-Nachrang **greift nicht über auf andere Leistungsbereich** der Kinder- und Jugendhilfe  
→ für alle Personengruppen mit und ohne bzw egal bei welcher Beeinträchtigung gelten die Angebote der
  - **Kindertagesbetreuung**
  - Jugendarbeit
  - Jugendsozialarbeit
  - Trennungs- und Scheidungsberatung
  - ...



# Warum dann solchen Aufregung?

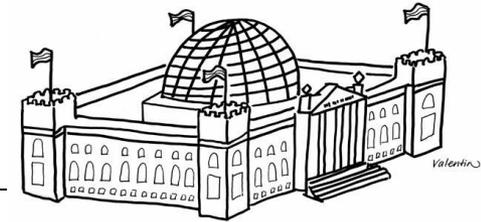


- UN-BRK verpflichtet Deutschland zu **Abbau struktureller Barrieren**
- bio-psycho-soziales Verständnis von Behinderung  
= Behinderung entsteht in **Wechselwirkung**
  - der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung des betroffenen Menschen (→ individuelle Besonderheit)
  - UND einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (→ von Gesellschaft)
- Anspruch richtet sich auf gleichberechtigte Teilhabe

# WAS BISHER GESCHAH...



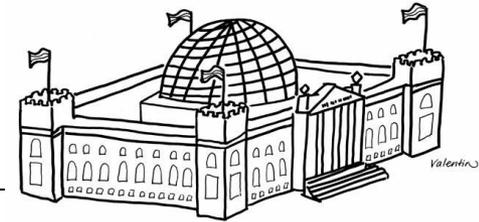
# Was bislang geschah...



- Diskussion um Gesamtzuständigkeit quasi seit Einführung des SGB VIII
- 5.3.2013: AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ von ASMK und JFMK spricht sich für Große Lösung aus
- 20.01.2015: Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz zu Kinder und Jugendlichen mit klarem Votum auch der Behindertenverbände für die Große Lösung im SGB VIII
- seit Herbst 2015 – 11.03.2016: Ziele-ppts des BMFSFJ
- 07.06.2016/23.08.2016: 1. und 2. Arbeitsentwurf des BMFSFJ werden bekannt
- Ab Sept. 2016: vier Fachgespräche mit den Verbänden im BMFSFJ und Vielzahl kritischer Stellungnahmen vgl. Sammlung z.B. unter [www.kijup-sgbviii-reform.de](http://www.kijup-sgbviii-reform.de)
- April – Juni 2017 **KJSG-Gesetzgebungsverfahren** führt zu Verabschiedung eines deutlich reduzierten KJSG im Bundestag OHNE Gesamtzuständigkeit
- Offen: erfolgt noch Zustimmung durch Bundesrat??

OBACHT: neue Legislaturperiode!  
→ Folgen des Diskontinuitätsgrundsatzes

# Parallelprozess: BTHG



- BTHG verabschiedet & tritt nun sukzessive in Kraft
- Systematik SGB XI n.F.

- 1. Teil = allgemeine Regelungen

Inkraft: 1.1.2018

- 2. Teil = Eingliederungshilfe

Inkraft: 1.1.2020

- 3. Teil = Schwerbehindertenrecht

Inkraft: 1.1.2018

- Reha-Träger folgen unterschiedlichen Gesetzen

Leistungsgesetze

Allgemeine Regelungen

SGB III: Arbeitslosenversicherung

SGB V: Krankenversicherung

SGB VI: Rentenversicherung

SGB VII: Unfallversicherung

SGB XI: Pflegeversicherung

SGB II: „Hartz IV“

~~SGB XII §§ 53ff: Sozialhilfe~~ → **SGB IX 2. Teil: Eingliederungshilfe**

SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe / § 35a

**SGB IV = für alle Sozialversicherungsträger**

**SGB I / SGB X = für alle Sozialleistungsträger**

**SGB IX → SGB IX 2. Teil = für alle Reha-Träger**

Nicht  
Reha-  
Träger



# **INKLUSIVE LÖSUNG – ZWEITER ANLAUF**



# Gesamtzuständigkeit im SGB VIII

→ Was bedeutet das eigentlich und worauf ergeben sich Konsequenzen?

## Regelangebote & Infrastrukturleistungen

- inklusive Ausrichtung schon jetzt geboten und möglich
- Vorrang-Nachrangregelung gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII greift nicht

**AUFTRAG ANNEHMEN!**

## Individuelle Einzelfallhilfen

- bisher: Trennung in zwei Zuständigkeitsbereiche

### NEUGESTALTUNG!

- Anspruchsnorm(en)
- Hilfeplanung / Verfahrensgestaltung
- Kostenheranziehung
- Umstellungsprozess / Verwaltungsorganisation

## Kinderschutz

- Kindeswohlgefährdung als anerkannte Grenze für Eingriffspflicht

**KEINE SONDERREGELN!**



# **FOKUS: INDIVIDUELLE EINZELFALLHILFEN**



# Zusammenführung stellt Herausforderungen

**Kernfrage:** Wo ist **Differenzierung** notwendig bzw. wieviel **Einheitlichkeit** ist eigentlich möglich?

Anlässe zu Nachdenklichkeit:

- Kinder sind nicht teilbar. Behinderung, aber auch familiäre Lebensumstände sind wirkmächtige und ineinandergreifende Faktoren für kindliche Entwicklung.
- Systemunterschiede zwischen EGH und KJH
- Verbindliche Sonderregeln im SGB IX/1. Teil für Jugendamt als Reha-Träger
  - Bewertung als Errungenschaft?
  - Anlass für Misstrauen?



# HERAUSFORDERUNGEN BEI ANSPRUCHSNORM



# Hilfezugang → wer kommt wie?



HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none"><li>• „je <b>weniger</b> umso lieber“ ▶ <b>Werben</b> um Inanspruchnahme</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• „je <b>mehr</b> umso besser“ ▶ <b>Einfordern</b> von Rechtsansprüchen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>zurückhaltende Balance:</b> primär elterliche Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• staatliche Pflicht zu <b>offensivem Nachteilsausgleich</b> / Kompensation wegen gesellschaftlicher Barrieren</li></ul>
<p><u>Herausforderung:</u> BVerfG: Kind hat kein Recht auf „optimale Erziehung“</p>	<p><u>Herausforderung:</u> Verhältnis zur <b>Verantwortung von Eltern</b>, selbst die Teilhabe ihres Kindes sicherzustellen?</p>

©Tabelle nach Lydia Schönecker



# Hilfezugang → wer kommt wie?



HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none"><li>• „je <b>weniger</b> umso lieber“ ▶ <b>Werben</b> um Inanspruchnahme</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• „je <b>mehr</b> umso besser“ ▶ <b>Einfordern</b> von Rechtsansprüchen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>zurückhaltende Balance</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>offensiver Nachteilsausgleich</b></li></ul>

## ABER: ES GIBT AUCH GEMEINSAMKEITEN!

- die meisten leistungsberechtigten Familien agieren in **intim wahrgenommener und emotional verletzlicher Betroffenheit**
  - sie gehen in der Regel durch einen schmerzhaften **Auseinandersetzungsprozess, um ihren Hilfebedarf zu akzeptieren**



# Begrifflichkeiten → Hilfeausrichtung

HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none"><li>• Begriff der „<b>Hilfe</b>“<ul style="list-style-type: none"><li>▶ funktionale Bedeutung<ul style="list-style-type: none"><li>▪ beziehungsimmanente Asymmetrie</li><li>▪ anerkannte Bedürftigkeit, ohne Erwartung von Gegenleistung <i>(Prof. Schrapper)</i></li></ul></li></ul></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begriff der „<b>Leistung</b>“<ul style="list-style-type: none"><li>▶ funktionale Bedeutung<ul style="list-style-type: none"><li>▪ unterstützt selbstbewusste Grundhaltung der Einforderung von Rechtsansprüchen</li></ul></li></ul></li></ul>

©Tabelle nach Lydia Schönecker

## ABER: ES GIBT AUCH GEMEINSAMKEITEN!

- EGH will u.a. **systemische Ausrichtung** auf Familie erreichen
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung finden Beibehaltung des Hilfebegriffs im SGB VIII akzeptabel



# Leistungsspektrum → wer kriegt was?



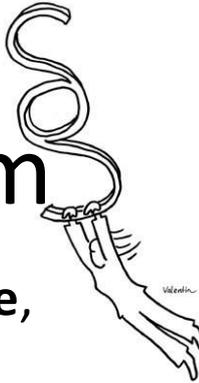
HzE	Eingliederungshilfe
grds <b>offene</b> Leistungskataloge	
<ul style="list-style-type: none"><li>• HzE-Leistungen öffnen sich für <b>alle</b> ...auch junge Menschen <b>mit</b> (allen) <b>Behinderungen</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eingliederungshilfe-Leistungen sind für junge Menschen mit festgestellter <b>Behinderung</b> „privilegiert“ zugänglich<ul style="list-style-type: none"><li>– medizinische Reha</li><li>– Teilhabe am Arbeitsleben</li><li>– Teilhabe an Bildung</li><li>– Soziale Teilhabe</li></ul></li></ul>

Öffnen? Z.B. Assistenzleistungen wie Schulbegleitung?



# Wie kann das gehen?

## Zusammenführende Anspruchsnorm



**Tatbestand:** Anspruch auf **Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe**, wenn

1. eine dem Wohl entsprechende **Erziehung** oder
2. **gleichberechtigte Teilhabe** zum Leben in der Gesellschaft

Wofür ist  
gesellschaft-  
licher  
Konsens  
möglich?

- aufgrund nicht förderlicher Lebensbedingungen
- aufgrund einer Behinderung iSd § 2 SGB IX
- aufgrund einer Behinderung iSd § 2 SGB IX oder bei Bezug von SGB II-Leistungen, AsylbLG-Leistungen,...

nicht gewährleistet ist.

### Rechtsfolge:

- Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, insb. nach Maßgabe der §§ **W – X** SGB VIII. Für Kinder mit Behinderung zudem Reha-Leistungen, insb. nach Maßgabe der §§ **Y – Z** SGB VIII.
- Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, insb. nach Maßgabe der §§ **W – Z** SGB VIII.

**Notwendig: sorgfältige Abwägung der Konsequenzen!**



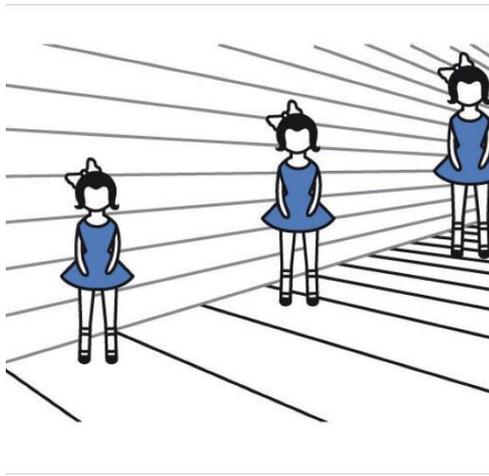
# HERAUSFORDERUNGEN BEI DER HILFEPLANUNG



# Funktion von Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahren

**VON** abstrakt-generelle Anspruchsnorm(en): „Kinder haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, wenn ... nicht gewährleistet ist.“

## KOMPLEXE SOZIALE WIRKLICHKEIT



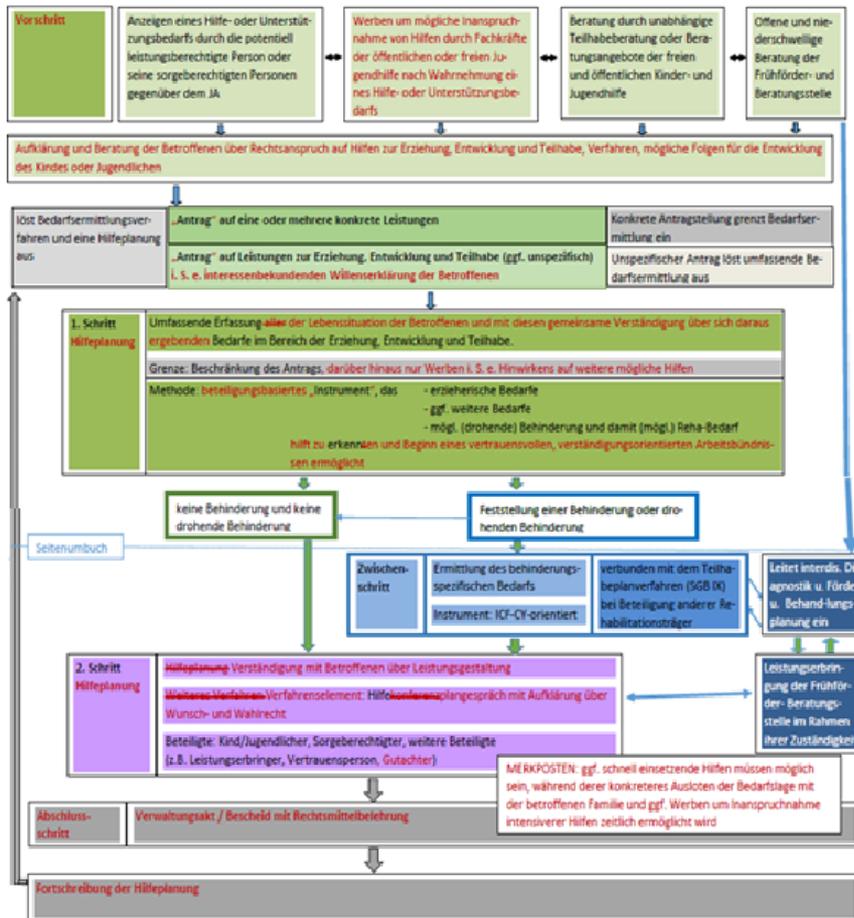
©Infographik WELT ONLINE

- Begrenztheit des Wissens um Lebenssituation eines Kindes und seiner Familie bzw. Bezugspersonen
- Deutungsunterschiede je nach Perspektive der Betrachtenden, Kontext und aktueller Situation
- auch professionelle Hypothesen und Prognosen können die Unsicherheit künftiger sozialer Entwicklungen nicht nehmen

**ZU** Verwaltungsakt / konkretem Leistungsbescheid: „Anton Mustermann wird Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe in Form von Vollzeitpflege bei Frau Selma Örnek vom 15.12.2017 bis 15.12.2018 gewährt.“

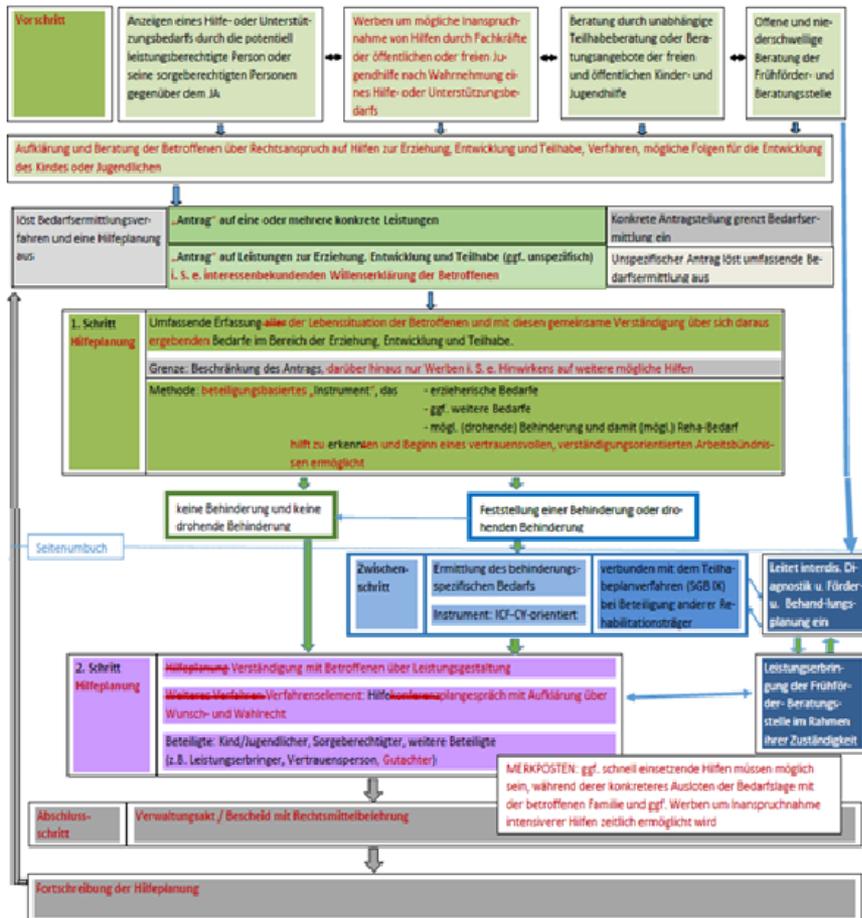


# Wie kann das gehen? Hilfeplanung unter einem Dach



# Wie kann das gehen?

## Hilfeplanung unter einem Dach



### Vorschlag der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Einheitliches Verfahren, das Differenzierung bezogen auf behinderungsspezifische Bedarfe durch Zwischenschritt zulässt

→ WUNDERBARE DISKUSSIONSGRUNDLAGE TROTZ KOMPLEXITÄT

Auch hier notwendig: sorgfältige Abwägung der Konsequenzen!

# Wie kann das gehen?

## Hilfeplanung unter einem Dach

### Wofür braucht es Einheitlichkeit?

- Grundlegende Prinzipien der Hilfeplanung: Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit
- Inklusive Lösung sollte nicht durch Parallelsysteme „unter einem Dach“ unterlaufen werden

### Wofür braucht es Differenzierung?

- Jugendamt ist Rehabilitationsträger und als solcher zur Einhaltung des 1. Teil des SGB IX verpflichtet, die §§ 9 bis 24 SGB IX-BTHG gelten dabei ohne Abweichungsmöglichkeit

Errungenschaften?	Misstrauen?
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sorge um verbindliche Regelungen, die im BTHG gerade erkämpft</li><li>• Teilhabeplanung</li><li>• Frühförderung als Komplexleistung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• starre Instrumente könnten sensiblen Verständigungsprozess gefährden</li><li>• Fremdbestimmung durch ICF/ICD-10</li></ul>



# Wie kann das gehen?

## Hilfeplanung unter einem Dach

HxE	Eingliederungshilfe
„ <b>Aushandlung</b> “ (Subjektivität) als wesentliches Hilfeplanungselement	„ <b>Objektivität</b> “ sichert Durchsetzung von Rechtsansprüchen
<b>formal</b> verstandene Feststellungs- <b>Instrumente behindern</b>	objektivierende Bedarfsermittlung (Orientierung an ICF) als wichtige <b>Errungenschaft</b>

©Tabelle nach Lydia Schönecker

Beide Systeme ringen darum, den Bedarf der Leistungsberechtigten sach- und personengerecht zu ermitteln.

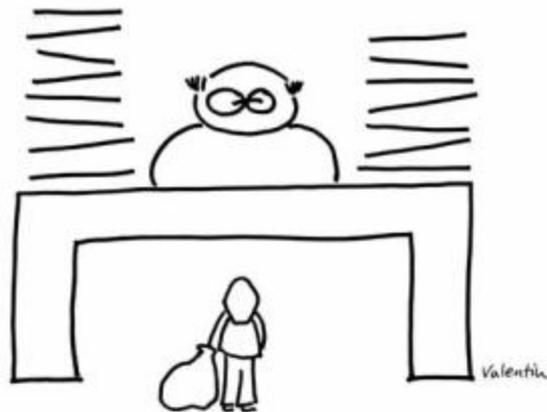
**Hakt es nicht daran:** das Eigene wird idealisiert, das Fremde misstrauisch betrachtet?!

Welche Brücken können gefunden werden?



# Für mich erkennbarer Wille: Verfahren beteiligungorientiert auszugestalten

nicht so:



sondern so:



→ braucht Zeit, Haltung & Gesprächskompetenzen

Meines Erachtens ein zweiter Knackpunkt!

**UND JETZT?!**



# Mitgestalten!



- **Austausch** über Gemeinsamkeiten und notwendige Differenzierung suchen → Mut zu Detailfragen
- **Inklusive Ansätze** wo-möglich schon verfolgen
- **Reha-Träger-Eigenschaft der KJH** bzgl. § 35a jetzt schon ernstnehmen und Erfahrungen zulassen
- **Fachpolitischen Druck** aufrecht erhalten & Erfahrungen einbringen

**VIELEN DANK FÜR DEN AUSTAUSCH  
IN DIESER RUNDE!**

